



Resolution 1842 (2008)

**verabschiedet auf der 6004. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Oktober 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1782 (2007) und 1826 (2008),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2008 (S/2008/645) und von den Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire vom 14. April 2008 (S/2008/235) und 15. Oktober 2008 (S/2008/598),

betonend, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004) und 1643 (2005) verhängten Maßnahmen auch weiterhin einen Beitrag zur Stabilität Côte d'Ivoires, insbesondere im Kontext der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen, leisten,

daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1782 (2007) die ersten Maßnahmen zur Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou begrüßte, sowie daran erinnernd, dass er in seiner Resolution 1826 (2008) insbesondere die ivorischen Parteien ermutigte, die verbleibenden logistischen Hindernisse, die der Identifizierung der Bevölkerung und der Wählerregistrierung im Weg standen, zu beseitigen,

in dieser Hinsicht den offiziellen Beginn der Maßnahmen zur Identifizierung und Registrierung der Wähler am 15. September 2008 *begrüßend* und die ivorischen Parteien *nachdrücklich auffordernd*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diese Maßnahmen abzuschließen,

erneut besorgt feststellend, dass es trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor zu Fällen von Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen, darunter zu zahlreichen sexuellen Gewalthandlungen, kommt, *betonend*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, *in erneuter Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire und *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008)

über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolution 1674 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

daran erinnernd, dass der Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) (der Ausschuss) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 8, 10 und 12 der Resolution 1572 (2004), die gemäß den Leitlinien des Ausschusses eingereicht werden, prüfen und über sie entscheiden wird, und erklärend, dass der Ausschuss und die Sachverständigengruppe zur Verfügung stehen, um bei Bedarf technische Erläuterungen zu geben,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) verhängt wurden, sowie die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis 31. Oktober 2009 zu verlängern;

2. *beschließt*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Lichte der bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses und der im Rahmen des Wahlprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1826 (2008) erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und beschließt ferner, während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums

a) eine Überprüfung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen binnen drei Monaten nach der Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschaftswahlen im Einklang mit internationalen Standards durchzuführen oder

b) eine Halbzeitüberprüfung spätestens bis zum 30. April 2009 durchzuführen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Überprüfung nach Ziffer 2 a) angesetzt worden ist;

3. *fordert* die ivoirischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, *auf*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen vollständig durchzuführen, gegebenenfalls auch durch die Vorgabe der erforderlichen Vorschriften und Regeln, und *fordert außerdem* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und die sie unterstützenden französischen Truppen *auf*, im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihrer in Resolution 1739 (2007) festgelegten und mit Resolution 1826 (2008) verlängerten jeweiligen Mandate ihre volle Unterstützung insbesondere für die Durchführung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu gewähren;

4. *verlangt erneut* insbesondere, dass die ivoirischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen Verstößen gegen die mit Ziffer 11 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen, einschließlich der von der Sachverständigengruppe in ihren Berichten vom 21. September 2007 (S/2007/611) und 15. Oktober 2008 (S/2008/598) genannten Verstöße, sofort ein Ende zu setzen;

5. *verlangt außerdem erneut*, dass alle ivoirischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou, vor allem die ivoirischen Behörden, ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen, gegebenenfalls ohne Vorankündigung und auch zu den von Einheiten der Republikanischen Garde kontrollierten, gewähren, insbesondere der Sachverständigengruppe nach Ziffer 9 der Resolution 1643 (2005), sowie der UNOCI und den sie unterstützenden französischen Trup-

pen, damit sie ihre jeweiligen in den Ziffern 2 und 8 der Resolution 1739 (2007) festgelegten und mit der Resolution 1826 (2008) verlängerten Mandate durchführen können;

6. *beschließt*, dass alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere alle Angriffe oder Behinderungen, die gegen die Tätigkeit der für die Organisation der Wahlen zuständige Unabhängige Wahlkommission oder die Tätigkeit der in den Absätzen 1.3.3 und 2.1.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou genannten Akteure gerichtet sind, eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

7. *beschließt*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der UNOCI, der französischen Truppen, des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, des in Ziffer 10 der Resolution 1765 (2007) genannten Moderators oder seines Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die französische Regierung, ihm über den Ausschuss sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht den Generalsekretär und den Moderator außerdem, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit oder die Tätigkeit der in Ziffer 6 genannten Sonderbeauftragten gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

10. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. Oktober 2009 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

11. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. April 2009 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat über den Ausschuss 15 Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen schriftlichen Schlussbericht über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen samt diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der UNOCI gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

13. *ersucht* außerdem die französische Regierung, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

14. *ersucht* außerdem den Kimberley-Prozess, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

15. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der UNOCI und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und in Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen übermitteln;

16. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die UNOCI, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Moderator oder seinen Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
